



Aktenzeichen:
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3704

Regensburg, 10.03.2025

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)

2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3683

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 10.02.2025 die zweite Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand des Antrags sind folgende Änderungen:

- Seiltausch der zwei 110-kV-Stromkreise von Einfachseil 565-AL1/72-St1A auf 2er Bündel des 565-AL1/72St1A in den Leitungsabschnitten 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth – Etzenricht (Ltg. B160): Mischleitung Abschnitt Mast 97 bis Mast 225, 110-kV-Anschluss Mitterteich (Ltg. O28D): Abschnitt Mast 124 (Ltg. B160) bis Mast 3N, 110-kV-Anschluss Windischeschenbach (Ltg. B160A): Abschnitt Mast 161 (B160) bis Umspannwerk Windischeschenbach, 110-kV-Anschluss Latsch (Ltg. O28A): Abschnitt M214 (B160) bis Mast 1N, 110-kV-Einführung Etzenricht (Ltg. B160B): Abschnitte Mast 225 (B160) bis Umspannwerk Etzenricht und Mast 2N bis Mast 1 (Ltg. B154), 110-kV-Freileitung Etzenricht bis Weiden (Ltg. Nr. 154): Abschnitt Mast 1 bis Portal E08 (Ltg. B154)
- Statische Verstärkung der Maste Nr. 5 bis 2 der 110-kV-Anschluss Leitung Windischeschenbach Ltg. Nr. B160A
- Änderung der bisher temporären Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Anschluss Leitung Waldsassen Ltg. Nr. E95 in eine dauerhafte Zubeseilung im Leitungsabschnitt Abschnitt Mast Nr. 102 (B160) bis Umspannwerk Waldsassen

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Eine solche ist gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei wurde die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach dem UVPG zu Grunde gelegt, welche von den Fachbehörden nicht bemängelt wurde.

Vor allem für das Schutzgut Mensch ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Der Technische Umweltschutz stellte insbesondere fest, dass neben den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auch diejenigen zur Vorsorge erfüllt werden.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Änderung der Beseilung ist auf der untersten Traverse der Masten geplant. Gebündelte Leiterseile sind besser sichtbar und folglich weniger konfliktrichtig als ungebündelte Leiterseile, weshalb sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Vogelarten ergeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Raumwirkung der Leitung beziehen sich lediglich auf die Mastbauten. Optisch sind die Verstärkungen der Masten zudem kaum bis gar nicht wahrnehmbar. Bei den Tragmasten Nr. 5 bis 2 (Ltg. B160A) werden die Mastköpfe gegen neue, von der Geometrie identische Mastköpfe von der Mastspitze bis zum Stoß oberhalb der Traverse 3 getauscht. Die Unterteile dieser 3 Tragmaste sowie der komplette Winkelabspannmast (Mast 5 Ltg. B160A) muss zudem durch den Austausch bzw. das zusätzliche Einbauen von Stahlteilen verstärkt werden.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe) sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die beantragte Änderung sind keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen erforderlich.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 10.03.2025

Dr. Rebler
Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft